



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte : Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Niehus u. Koll.,
Gerbermühl- straße 9, 60594 Frankfurt
Geschäftszeichen: 106/15N01 / n/pr

gegen

[REDACTED]

Beklagter

Prozeßbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Offenbach am Main durch den w. a. Richter am Amtsgericht
Gimmler aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.10.2015 für **Rechterkannt:**

1. Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Offenbach am Main vom 11.08.2015 bleibt aufrecht erhalten.
2. Der Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Beklagte darf die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin betreibt ein Sportstudio in [REDACTED]. Unter dem 20.10.2014 schloss der Beklagte mit der Klägerin einen Nutzungsvertrag mit einer Laufzeit von 12 Monaten ab. Der wöchentlich zu entrichtende Beitrag sollte im Jahre 2014 16,53 EUR und ab dem 01.01.2015 16,82 EUR betragen. Wegen des weiteren Vertragsinhalts wird auf den Nutzungsvertrag vom 20.10.2014 (Bl. 15 d. A.) Bezug genommen. Der Beklagte leistete von Beginn an, auch auf Mahnungen der Klägerin und ihrer anwaltlichen Vertretung hin, keine Beiträge an die Klägerin. Die Klägerin verlangt für den Zeitraum 20.10.2014 – 19.10.2015 die vereinbarten Beträge in Höhe von insgesamt 874,14 EUR. Mit Versäumnisurteil vom 11.08.2015 wurde der Beklagte antragsgemäß verurteilt, an die Klägerin 874,14 EUR nebst Zinsen sowie 126,50 EUR vorgerichtlichen Kosten zu zahlen. Gegen das ihm am 21.08.2015 zugestellte Versäumnisurteil hat der Beklagte mit am 04.09.2015 bei Gericht eingegangenen Schreiben Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt, das Versäumnisurteil vom 11.08.2015 aufrecht zu erhalten.

Der Beklagte beantragt, das Versäumnisurteil vom 11.08.2015 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, den Nutzungsvertrag am 15.10.2015 fristlos gekündigt zu haben. Er habe an diesem Tag ein Kündigungsschreiben nebst einem Attest des Facharztes für Neurochirurgie Dr. [REDACTED], hinsichtlich dessen Inhalts auf Bl. 30 d. A. verwiesen wird, im Sportstudio der Klägerin abgegeben. Erst nach Vertragsbeginn habe er einen Bandscheibenvorfall im Bereich der Lendenwirbelsäule erlitten und habe sich deswegen am 25.11. und 28.11.2014 Operationen im Lendenwirbelbereich unterziehen müssen. Danach sei er bis heute nicht mehr zur Nutzung der Sporteinrichtung der Klägerin in der Lage gewesen.

Wegen des weiteren Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil hat in der Sache keinen Erfolg. Der Beklagte schuldet die zuerkannte Vergütung aus dem zwischen den Parteien unter dem 20.10.2014 geschlossenen Nutzungsvertrag. Das Vertragsverhältnis wurde nicht durch eine außerordentliche Kündigung des Beklagten am 15.12.2014 beendet. Dabei kann dahinstehen, ob der Beklagte am 15.12.2014 gegenüber der Klägerin überhaupt eine Kündigungserklärung abgegeben hat oder nicht. Denn es fehlt an einem wichtigen Grund i. S. des § 314 BGB. Zwar kommt als wichtiger Grund grundsätzlich eine Erkrankung in Betracht, durch welche eine Nutzung der Einrichtung des Sportstudios dauerhaft ausgeschlossen wird. Dies gilt allerdings nur, wenn die Erkrankung für den Nutzer des Sportstudios unerwartet während der Vertragslaufzeit auftritt. Wer in Kenntnis einer Vorerkrankung einen längerfristigen Nutzungsvertrag abschließt übernimmt bzw. trägt das Risiko, dass er die Leistungen nicht bzw. nicht vollständig in Anspruch nehmen kann. Nach den eigenen Bekundungen des Beklagten im Rahmen seiner informatorischen Anhörung litt dieser bereits vor dem Vertragsabschluss mit der Klägerin unter Rückenproblemen, insbesondere im Bereich der Lendenwirbelsäule. Er musste sich wegen einer Entzündung der Weichteile der Bandscheiben im Bereich der Lendenwirbelsäule im Jahre 2011 2 Operationen unterziehen. Unmittelbar vor Vertragsabschluss traten beim Beklagten wieder Rückenbeschwerden auf. Um diese zu lindern bzw. zu beseitigen wollte er durch ein Training bei der Klägerin seine Rückenmuskulatur stärken. Vor diesem Hintergrund hat sich das bereits vor Vertragsabschluss mit der Klägerin bestehende und vom Beklagten eingegangene Risiko wegen seiner Rückenleiden die Angebot der Klägerin während der Vertragslaufzeit nicht, bzw. nicht vollständig wahrnehmen zu können, realisiert. Dass der Beklagte seine gesundheitliche Situation bei Vertragsabschluss möglicherweise unzutreffend eingeschätzt hat, vermag nichts daran zu ändern, dass der Beklagte das Risiko trägt, aufgrund seiner Rückenerkrankung die Einrichtungen der Klägerin nicht nutzen zu können. Nachdem der Beklagte mehr als 8 Wochen mit seinen Beiträgen (2 Monatsbeiträge) in Zahlungsverzug geraten ist, wurden sämtliche Beitragsforderungen bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit fällig. Die entsprechende Gesamtfälligkeitsklausel in dem Nutzungsvertrag ist wirksam und beinhaltet insbesondere keine unangemessene Benachteiligung des Beklagten i. S. des

§ 307 BGB. Die geltend gemachten vorgerichtlichen Anwaltskosten, Mahnkosten und Zinsen sind aus dem Gesichtspunkt des Verzuges erstattungsfähig. Unabhängig davon, ob die Klägerin die Anwaltskosten bereits ausgeglichen hat oder nicht, steht ihr ein entsprechender Zahlungsanspruch zu. Denn da der Beklagte die Anwaltskosten trotz Fristsetzung nicht ausgeglichen hat, hat sich der ursprünglich bestehende Freistellungsanspruch in einen Zahlungsanspruch umgewandelt (§ 250 BGB).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 344 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet seine Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Darmstadt, Mathildenplatz 13/15, 64283 Darmstadt.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Offenbach am Main, Kaiserstraße 16-18, 63065 Offenbach am Main oder dem Landgericht Darmstadt, Mathildenplatz 13/15, 64283 Darmstadt einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Gimmler
w. a. Richter am Amtsgericht